Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2811

# Bericht

## des Wahlprüfungsausschusses
## (2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Verwaltungsrechtsrats und Fachanwalts für Verwaltungssachen, Otto von Werder, Köln, als Vertreter von mehr als 100 Wahlberechtigten aus den Ländern der ehemaligen Britischen Zone und des Landes Bremen gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 in der Britischen Zone und Bremen

— AZ 136/49 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. Oktober 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

| Dr. Schneider | Ewers |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — AZ 136/49 —

des Verwaltungsrechtsrats und Fachanwalts für Verwaltungssachen, Otto von Werder,

Köln, Spichernstraße 57,

als Vertreter von mehr als 100 Wahlberechtigten aus den Ländern der ehemaligen Britischen Zone und des Landes Bremen,

betr. die Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949 in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen,

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom . . . . . . . . . . . . . beschlossen:

Der Bundestag ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nach Artikel 41 Grundgesetz nicht befugt, über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 zu entscheiden.

**Tatbestand:**

Der Verwaltungsrechtsrat Otto von Werder, Köln, hat mit Schriftsatz an den Bundestag vom 6. September 1949 namens einer großen Anzahl von Wahlberechtigten (durch spätere Vollmachtsnachreichungen weiterhin ergänzt) und unabhängigen Kandidaten die Wahl zum Bundestag in den im Rubrum genannten Ländern angefochten und folgenden Antrag gestellt:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 14 in Verbindung mit § 10 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 stehen in Widerspruch zu den Artikeln 3 Absatz 4, Absatz 1, 20 Absatz 3 und 38 des Grundgesetzes.
2. Die am 14. August 1949 stattgefundenen Wahlen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen werden für ungültig erklärt.

Zur Begründung hat er vorgetragen, daß für die vom ihm vertretenen „unabhängigen" Kandidaten die Möglichkeit, eine Vereinbarung unter sich auf Zulassung auf den Landesergänzungslisten zu regeln, dadurch vereitelt sei, daß im § 14 Absatz 3 des Wahlgesetzes vorgeschrieben sei, daß nur von den in einem Land im Landesmaßstab zugelassenen Parteien Landesergänzungsvorschläge eingereicht werden könnten. Er macht geltend, diese gesetzliche Regelung verstoße gegen die im Antrag genannten Artikel des Grundgesetzes; das Wahlgesetz sei daher insoweit als verfassungswidrig keine anwendbare Norm.

Dies hat er des näheren in der mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses vom 11. Oktober 1951 rechtlich begründet, und insbesondere auf ein Rechtsgutachten des Professors Dr. jur. Herbert Kraus, das er mit seiner Einspruchsfrist überreicht hat, Bezug genommen. Auch aus diesem Rechtsgutachten sind in der mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses die wesentlichen Gesichtspunkte vorgetragen. Auf die Einspruchsfrist vom 6. September 1949 und das Gutachten wird Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses, an der neben einer größeren Anzahl von Abgeordneten, die von der Anfechtung betroffen sind, die Landeswahlleiter der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Niedersachsen, und Vertreter des Innenministeriums teilgenommen haben, hat der Abgeordnete Dr. Menzel beantragt, über die Frage vorab zu entscheiden, ob der Bundestag die Rechtsgültigkeit von wahlrechtlichen Bestimmungen nachzuprüfen in der Lage sei. Ein gleichlautender Antrag ist

von dem Landeswahlleiter des Landes Hamburg gestellt. Zur Begründung für diesen Antrag wurde vorgetragen, daß gemäß Artikel 93 Absatz 1 Ziffer 2 des Grundgesetzes allein das Bundesverfassungsgericht über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz zur Entscheidung berufen sei. In dem Wahlprüfungsverfahren gemäß Artikel 41 GG könne nur darüber entschieden werden, ob eine Wahl entsprechend den für den Wahlakt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt sei. Die Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen im Wahlprüfungsverfahren anzufechten, bestehe nicht.

Seitens des Bundesinnenministeriums wurde geltend gemacht, daß gemäß Artikel 100 GG im Wahlprüfungsverfahren nur dann eine Möglichkeit zur Aussetzung gegeben sei, wenn etwa die Entscheidung dahin lauten solle, daß das Wahlgesetz verfassungswidrig sei; verneinendenfalls bestehe keine Möglichkeit der Aussetzung. Der Einsprechende, Verwaltungsrat von Werder, erklärte, daß er gegen die Auffassung des Abg. Dr. Menzel und des Landes Hamburg nicht Stellung nehmen wolle. Er halte zwar die Nachprüfbarkeit seinerseits für möglich, man könne aber auch den gegenteiligen Standpunkt sehr wohl vertreten.

Gegen die Auffassung des Bundesinnenministeriums machte Abg. Dr. Menzel geltend, daß der Bundestag kein Gericht im Sinne des IX. Abschnitts des Grundgesetzes sei, wie sich aus der vollständigen Aufzählung des Artikel 92 ohne weiteres ergäbe. Artikel 100 könne daher auf den Bundestag niemals angewandt werden. Er wolle mit seinem Antrag auch nicht etwa nur eine Aussetzung der Entscheidung herbeiführen, sondern den Ausspruch, daß der Bundestag über die aufgeworfene Rechtsfrage nicht entscheiden könne.

**Entscheidungsgründe:**

Mit der vorliegenden Anfechtung wird ausschließlich geltend gemacht, daß bei der Wahl zum Bundestag in den im Rubrum genannten Ländern gemäß § 14 Absatz 3 des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 verfahren worden und infolgedessen eine Zulassung von „unabhängigen Kandidaten“ auf der Landesergänzungsliste abgelehnt sei. Es wird also nicht eingewandt, daß unter Anwendung der für die Wahl zum Bundestag erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ein Verstoß bei der Durchführung der Wahl vorgekommen sei.

Der Bundestag schließt sich der Auffassung des Abgeordneten Dr. Menzel und des Vertreters des Landes Hamburg an, daß, wenn im Artikel 41 GG die „Wahlprüfung“ zunächst der Entscheidung des Bundestages und als Beschwerdeinstanz dem Bundesverfassungsgericht übertragen ist, damit begrifflich nur gemeint sein kann, daß in diesem Verfahren die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlaktes lediglich unter Anwendung der dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer Nachprüfung unterzogen werden kann und soll. Dagegen ist in einem Verfahren, dessen Zweck sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob bei einer Wahlhandlung entsprechend den für diese Wahl maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfahren ist oder nicht, kein Raum für die wesentlich weitergehende Prüfung, ob die formell ordnungsgemäß erlassenen und verkündeten gesetzlichen Vorschriften aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtliche Wirksamkeit nicht erlangt haben. Insbesondere ergibt sich dieses daraus, daß nach Artikel 41 GG der Bundestag in erster Linie zur Entscheidung in Wahlprüfungsangelegenheiten berufen ist; wenn in dem Wahlprüfungsverfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz entschieden werden könnte, käme also der Bundestag in die Lage, auch über die Gütigkeit von — in aller Regel von ihm selbst erlassenen — Gesetzen eine Entscheidung zu treffen. Daß dies nicht der Sinn des Artikels 1 GG sein kann, liegt auf der Hand, auch wenn die Materialien über das Grundgesetz, soweit feststellbar, hierüber nichts weiteres enthalten.

Das Grundgesetz enthält demgegenüber die Vorschrift des Artikels 93 Absatz 1 Nr. 2, nach der bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht über die Entscheidung allein berufen ist. Zwar können aufgrund dieser Bestimmung, wie in den §§ 76 bis 79 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht des näheren bestimmt ist, nur bestimmte Organe, die mit der Gesetzgebung befaßt sind, unmittelbar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anrufen. Der Beschwerdeführer ist aber deshalb nicht beschwert, weil ihm und den von ihm bevollmächtigten Personen die allgemeine Verfassungsbeschwerde entsprechend dem 15. Abschnitt (§§ 90 bis 96) des

Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zusteht. Denn diese Beschwerde ist jedermann möglich unter der alleinigen Voraussetzung, daß er durch die öffentliche Gewalt — in diesem Fall also durch die Landeswahlleiter, die die entsprechenden Feststellungen aufgrund des Wahlgesetzes getroffen haben — in einem seiner Grundrechte verletzt sei. Das aber, und nur das macht der Beschwerdeführer mit der Wahlanfechtung gerade geltend.

Nach Auffassung des Bundestages besteht auch kein Widerspruch zwischen dem Artikel 41 und Artikel 93 GG. Denn die normale Wahlanfechtung bedeutet keinen Verfassungsrechtsstreit im engeren Sinne, während das Geltendmachen der Unvereinbarkeit eines Wahlgesetzes mit grundgesetzlichen Vorschriften eben allein die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage des Wahlaktes bedeutet, also nicht eigentlich eine Wahlanfechtung ist. Der Bundestag kann daher nicht zur Entscheidung über die in der Einspruchsschrift aufgeworfenen Rechtsfragen angerufen werden.

Der Bundestag hält insoweit im Gegensatz zu den Ausführungen des Bundesinnenministeriums auch mit dem Abgeordneten Dr. Menzel den Artikel 100 GG für unanwendbar, da er dadurch, daß er durch Artikel 41 in erster Linie zur Entscheidung über Wahlprüfungen berufen ist, nicht die verfasungsrechtliche Funktion eines Gerichts erhalten hat, so daß also eine formale Aussetzung des Verfahrens nicht zur Anwendung kommen kann. Eine sachliche Aussetzung käme im übrigen nur dann in Betracht, wenn der Bundestag Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des Wahlgesetzes hätte, was nicht der Fall ist.

Deshalb ist durch eine gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht anfechtbare Entscheidung vorab dahin zu beschließen, daß der Bundestag sich nicht für befugt hält, über die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Anträge zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.